



Rat der
Europäischen Union

166713/EU XXVII. GP
Eingelangt am 13/12/23

Brüssel, den 12. Dezember 2023
(OR. en)

16707/23

ELARG 94
COWEB 162
COEST 669

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung

Die Delegationen erhalten beiliegend die Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung, die der Rat am 12. Dezember 2023 gebilligt hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR ERWEITERUNG

1. Der Rat nimmt Kenntnis von der Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 über die EU- Erweiterungspolitik mit den Berichten über Montenegro, Serbien, Nordmazedonien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo*, die Türkei, die Ukraine, die Republik Moldau (im Folgenden „Moldau“) und Georgien.
2. Im Einklang mit dem auf der Tagung des Europäischen Rates vom Dezember 2006 vereinbarten erneuerten Konsens über die Erweiterung und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates und des Europäischen Rates bekräftigt der Rat sein Bekenntnis zur Erweiterung. In Einklang mit früheren Schlussfolgerungen des Rates und im Rahmen der politischen Kriterien von Kopenhagen bekräftigt der Rat, dass eine faire und strikte Konditionalität sowie die Grundsätze der Beurteilung nach den eigenen Leistungen und der Umkehrbarkeit gewahrt werden müssen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die EU ihre eigene Entwicklung, einschließlich ihrer Fähigkeit zur Aufnahme neuer Mitglieder, fortsetzen und vertiefen kann. Der Rat erwartet nach wie vor von den Partnern, dass sie Eigenverantwortung übernehmen und die Glaubwürdigkeit ihrer Zusagen und ihres politischen Willens durch die Umsetzung der notwendigen Reformen und greifbare Fortschritte bei den „wesentlichen Elementen“ unter Beweis stellen.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

3. Die Erweiterung ist eine geostrategische Investition in Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand. Sie ist eine treibende Kraft für die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der europäischen Bürgerinnen und Bürger und den Abbau von Ungleichheiten zwischen Ländern, und sie muss die Werte fördern, auf die sich die Union gründet. Mit Blick auf eine erneute Erweiterung der Union müssen sowohl die EU als auch die künftigen Mitgliedstaaten gerüstet sein. Die beitrittswilligen Länder müssen ihre Reformanstrengungen – insbesondere im Bereich der Rechtsstaatlichkeit – verstärken, und zwar im Einklang mit dem leistungsorientierten Charakter des Beitragsprozesses und mit Unterstützung der EU. Parallel dazu muss die Union für die notwendigen internen Grundlagen und Reformen sorgen. Wir werden unsere langfristigen Ziele und die Wege zu ihrer Verwirklichung festlegen. Wir werden uns mit zentralen Fragen im Zusammenhang mit unseren Prioritäten und politischen Maßnahmen sowie mit unserer Handlungsfähigkeit befassen. Dies wird die EU stärken und die europäische Souveränität steigern.
4. Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zeigt, dass die Erweiterung auch eine strategische Priorität ist. Unter Verweis auf die Agenda von Thessaloniki von 2003 und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2022 bestätigt der Rat in diesem Zusammenhang sein uneingeschränktes und klares Bekenntnis zur europäischen Perspektive für den Westbalkan, die Ukraine, Moldau und Georgien, und er bekräftigt, dass ihre Zukunft in der Europäischen Union liegt. Die Türkei ist nach wie vor ein Bewerberland und in vielen Bereichen von gemeinsamem Interesse ein wichtiger Partner.
5. Die Achtung und der Einsatz für die Förderung der Werte, auf die sich die EU gründet, und die Erfüllung der für eine EU-Mitgliedschaft erforderlichen Verpflichtungen sind von entscheidender Bedeutung für alle Partner, die einen Beitritt anstreben. Der Rat bekräftigt, dass die Rechtsstaatlichkeit zu den Grundwerten zählt, auf die sich die EU gründet; sie ist weiterhin eine unerlässliche Voraussetzung für Fortschritte auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft. Nachhaltige und unumkehrbare Reformerfolge in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, Funktionieren der demokratischen Institutionen, einschließlich des Abbaus von Polarisierung, öffentliche Verwaltung und wirtschaftliche Kriterien sind weiterhin die wichtigsten Maßstäbe, anhand derer die Fortschritte auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft bewertet werden.

6. Der Schutz der Grundrechte steht im Zentrum der Werte der EU. Der Rat legt besonderes Augenmerk auf die Fortschritte der Partner in diesem Bereich und weist darauf hin, dass glaubwürdigen Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel eine übergeordnete Priorität zukommt. In diesem Zusammenhang weist der Rat erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die Rechte des Kindes sowie die Rechte und die nichtdiskriminierende Behandlung von Personen, die Minderheiten angehören, und von schutzbedürftigen Personen, wie Roma, Menschen mit Behinderungen und lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Personen (LGBTI) sowie Personen, die nationalen Minderheiten angehören, zu wahren. Im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter weist der Rat erneut darauf hin, dass die Stellung von Frauen und Mädchen gestärkt und sichergestellt werden muss, dass sie ihre Grundrechte uneingeschränkt wahrnehmen können. Der Rat weist darauf hin, dass die Meinungsfreiheit, die Medienfreiheit und der Medienpluralismus Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft sind und dass konkrete und greifbare Ergebnisse in diesen entscheidenden Bereichen nach wie vor äußerst wichtig sind.
7. Der Rat hebt zudem hervor, dass die Partner im Hinblick auf eine umfassende Justizreform, die Bekämpfung von Korruption, einschließlich der „Deoligarchisierung“, sowie die Bekämpfung der organisierten Kriminalität Fortschritte erzielen müssen. Der Rat weist darauf hin, dass bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eine solide Erfolgsbilanz in Bezug auf rechtskräftige Verurteilungen und die Beschlagnahme und Einziehung illegal erworbener Vermögenswerte erforderlich sind.
8. Im Westbalkan bedarf es weiterhin entschlossener Anstrengungen, um Aussöhnung und regionale Stabilität zu fördern; dazu gehört auch, Lösungen für bilaterale und im Erbe der Vergangenheit verwurzelte Streitfragen und Probleme der Partner im Einklang mit dem Völkerrecht und bewährten Grundsätzen, einschließlich des Abkommens über die Rechtsnachfolge, herbeizuführen.
9. Der Rat betont nachdrücklich, dass die weitere Vertiefung der Zusammenarbeit in außenpolitischen Fragen von größter Bedeutung ist und dass die Union von den Partnern erwartet, dass sie sich an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU, auch an restriktive Maßnahmen, vollständig angleichen; dies ist ein zentraler Aspekt des EU-Integrationsprozesses und ein starker Ausdruck der strategischen Entscheidung und Stellung eines Partners in einer Wertegemeinschaft. Die EU steht ihren Partnern weiterhin zur Seite und leistet insbesondere denjenigen Unterstützung, die eine vollständige Angleichung vollzogen haben, auch um deren Resilienz gegen hybride Bedrohungen zu stärken. Es ist nach wie vor von größter Bedeutung, die Umgehung restriktiver Maßnahmen der EU zu verhindern, einschließlich jener, die als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine erlassen wurden.

10. Der Rat begrüßt die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Partnern in den Bereichen der Abwehr hybrider Bedrohungen und der Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung und organisierter Kriminalität und setzt sich nach wie vor für eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit in diesen Bereichen ein. Der Bekämpfung von Informationsmanipulation, einschließlich Desinformation, kommt weiterhin hohe Priorität zu. Der Rat weist darauf hin, dass die Europäische Union ihre Zusammenarbeit mit Partnern intensivieren wird, um falsche russische Narrative und Desinformation über Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine zu bekämpfen.
11. Die irreguläre Migration ist nach wie vor eine zentrale Herausforderung und erfordert kontinuierliche Zusammenarbeit und Koordinierung mit allen Partnern. Der Rat würdigt die konstruktive Zusammenarbeit mit den Partnern im Westbalkan wie auch die anhaltenden Anstrengungen der Türkei zur Unterbringung einer Anzahl von Flüchtlingen, die mit zu den höchsten weltweit zählt. Der Rat betont ferner, dass die Partner ihre Visumspolitik unbedingt an jene der EU angleichen müssen.
12. Der Rat fordert alle Partner auf, ihren Bürgerinnen und Bürgern die Vorteile und Verpflichtungen, die aus ihrem jeweiligen Weg in die EU erwachsen, sowie ihr eigenes Bekenntnis zu den Werten der EU und den notwendigen Reformen klar zu kommunizieren.
13. Die EU wird ihre Unterstützung für den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozess der künftigen Mitglieder auf der Grundlage greifbarer Fortschritte im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und bei den sozioökonomischen Reformen sowie bei der Einhaltung der Werte, Regeln und Standards der EU durch die Partner auf allen Ebenen weiter verstärken und intensivieren. Die EU wird ihre umfangreiche finanzielle und technische Unterstützung für die Partner fortsetzen, insbesondere durch das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) und das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt) sowie durch Partnerschaften (Twinning) und Informationsaustausch und technische Unterstützung (TAIEX). Gemäß dem Grundsatz der Konditionalität und dem Grundsatz „Policy First“ (Vorrang für politische Strategien und Maßnahmen), besteht das Ziel dieser finanziellen Unterstützung darin, den Partnern dabei zu helfen, Reformen anzunehmen und eine vollständige Angleichung an den Besitzstand der EU zu erreichen.

14. Der Rat setzt sich weiterhin dafür ein, die Partner näher an die EU heranzuführen, den Boden für den Beitritt zu bereiten und ihren Bürgerinnen und Bürgern bereits während des Erweiterungsprozesses konkrete Vorteile zu bringen. Zu diesem Zweck ermutigt der Rat zur Prüfung zusätzlicher Maßnahmen, um die schrittweise Integration im Einklang mit dem Europäischen Rat vom Juni 2022 auf leistungsorientierte und umkehrbare Weise umzusetzen. Der Rat hebt hervor, wie wichtig es ist, das Potenzial bestehender Rechtsinstrumente voll auszuschöpfen, und sieht der Prüfung von Vorschlägen zur weiteren schrittweisen Integration auf dem Weg zur Vollmitgliedschaft, einschließlich der weiteren Vertiefung der sektorbezogenen Zusammenarbeit der EU mit Partnern in Bereichen von gemeinsamem Interesse, aufbauend auf der überarbeiteten Verfahrensweise bei der Erweiterung, erwartungsvoll entgegen. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat die Mitteilung der Kommission über einen neuen Wachstumsplan für den Westbalkan zur Kenntnis, die darauf abstellt, die sozioökonomische Konvergenz zwischen dem Westbalkan und der EU auf der Grundlage strenger Auflagen zu beschleunigen und die Region zu rascheren EU-bezogenen Reformen im Bereich der „wesentlichen Elemente“ zur Unterstützung ihres Wegs in die EU zu ermutigen. Die vorgeschlagene Umsetzung des Plans wird voraussichtlich unter anderem mit Fortschritten beim Besitzstand, der regionalen Zusammenarbeit und dem konstruktiven Engagement Serbiens und des Kosovos im Rahmen des von der EU unterstützten Dialogs verknüpft sein. Die Regionalpolitik im Rahmen der Östlichen Partnerschaft wird die Ukraine, Moldau und Georgien auf ihrem Weg in die EU weiterhin unterstützen.

MONTENEGRO

15. Der Rat begrüßt die Bildung der neuen Regierung und ermutigt sie, Montenegros Weg in die EU und strategische Richtung rasch voranzubringen. Es bedarf eines politischen Konsenses und des politischen Willens, die Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen wiederherzustellen und die seit Langem bestehenden Reformzusagen zu erfüllen.
16. Der Rat begrüßt die Gesamtfortschritte bei den bisherigen Beitragsverhandlungen, in deren Rahmen bislang alle 33 überprüften Verhandlungskapitel eröffnet und drei Kapitel vorläufig abgeschlossen wurden. Montenegro sollte den Schwerpunkt seiner Bemühungen unverzüglich wieder auf die Erfüllung der in den Kapiteln 23 und 24 zur Rechtsstaatlichkeit festgelegten Zwischenkriterien legen. Keine weiteren Kapitel werden vorläufig abgeschlossen, solange dieser Meilenstein nicht erreicht ist. Der Rat weist darauf hin, dass die Fortschritte bei diesen Kapiteln von entscheidender Bedeutung sind und auch weiterhin das Gesamttempo der Beitragsverhandlungen bestimmen werden.

17. Der Rat weist darauf hin, dass Montenegro dringend dafür sorgen muss, dass die wichtigsten Justizbehörden wieder funktionieren, wobei insbesondere die noch ausstehenden Ernennungen erfolgen müssen, und dass die Umsetzung wichtiger Justizreformen beschleunigt und vertieft werden muss, um ein unabhängiges, effizientes und hochwertiges Justizsystem zu gewährleisten. Der Rat begrüßt die Ernennung des siebten Richters am Verfassungsgericht, wodurch dieses nun uneingeschränkt beschlussfähig ist.
18. Der Rat fordert Montenegro auf, seine Anstrengungen insbesondere in kritischen Bereichen wie der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität zu verstärken. Er erkennt zwar die erzielten Fortschritte an, jedoch muss die Erfolgsbilanz Montenegros bei Ermittlungen, Strafverfolgungen, rechtskräftigen Verurteilungen sowie der Beschlagnahme und Einziehung illegal erworbener Vermögenswerte verbessert werden.
19. Der Rat stellt zwar einige Fortschritte fest, ermutigt Montenegro jedoch auch, seine Anstrengungen in den Bereichen der Meinungsfreiheit und der Medienfreiheit, einschließlich des institutionellen Schutzes von Journalisten gegen alle Formen von Gewalt, zu verstärken.
20. Was die wirtschaftlichen Kriterien anbelangt, so begrüßt der Rat die kräftige Erholung und das stetige Wachstum der Wirtschaft sowie die Stabilität des Banken- und Finanzsektors und die Verbesserungen im Bereich des Arbeitsmarkts. Der Rat ermutigt Montenegro, Strukturreformen durchzuführen, die Staatsverschuldung zu verringern und seine Bemühungen um eine Verbesserung des finanzpolitischen Steuerungsrahmens und um mehr Transparenz fortzusetzen.
21. Der Rat begrüßt das weiterhin konstruktive Engagement der Regierung bei der Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit und der Verwirklichung von Fortschritten bei den gutnachbarlichen Beziehungen.
22. Der Rat würdigt besonders die anhaltende Kooperationsbereitschaft Montenegros in außenpolitischen Fragen und die Tatsache, dass Montenegro sich unbeirrbar und seit Langem der GASP der EU, einschließlich ihrer restriktiven Maßnahmen, uneingeschränkt anschließt, was ein deutliches Signal für das strategische Engagement Montenegros auf seinem Weg in die EU ist. Er begrüßt ferner die anhaltende aktive Beteiligung Montenegros an EU-Missionen und -Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP).

SERBIEN

23. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom 13. Dezember 2022 betont der Rat, wie wichtig starker politischer Wille und Kohärenz bei der Umsetzung EU-bezogener Reformen sind, um Serbiens strategischer Entscheidung für einen EU-Beitritt gerecht zu werden. Der Rat weist darauf hin, dass das Gesamttempo der Beitrittsverhandlungen weiterhin von Serbiens Fortschritten bei der Rechtsstaatlichkeit und der Normalisierung der Beziehungen zum Kosovo bestimmt wird.
24. Der Rat begrüßt die bisherigen Gesamtfortschritte bei den Beitrittsverhandlungen, in deren Rahmen 22 von 35 Kapiteln eröffnet und zwei Kapitel vorläufig abgeschlossen wurden. Serbien sollte den Schwerpunkt weiter auf die Erfüllung der in den Kapiteln 23 und 24 zur Rechtsstaatlichkeit festgelegten Zwischenkriterien legen. Der Rat begrüßt die rechtzeitige Annahme von fünf Gesetzen zur Umsetzung der Verfassungsänderungen von 2022. Jedoch sind weitere Anstrengungen und politisches Engagement erforderlich, um Reformen in grundlegenden Bereichen, auch im Bereich der Justiz, umzusetzen. Zudem muss Serbien weiterhin der uneingeschränkten Achtung der Grundrechte besondere Aufmerksamkeit widmen; dazu gehören unter anderem der Schutz der am stärksten benachteiligten Gruppen und die nichtdiskriminierende Behandlung von Personen, die Minderheiten angehören, in ganz Serbien.
25. Der Rat betont, dass Serbien seine Anstrengungen zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität verstärken muss. Serbien muss außerdem greifbare Ergebnisse und eine überzeugende Leistungsbilanz mit wirksamen Ermittlungen, Anklageerhebungen, rechtskräftigen Verurteilungen, Sicherstellungen und Einziehungen illegal erworbener Vermögenswerte vorweisen.
26. Der Rat bekraftigt seine Besorgnis über die beschränkten Fortschritte bei der Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für die Meinungsfreiheit und die Unabhängigkeit der Medien. Der Rat fordert Serbien auf, seine Anstrengungen zur wirksamen Umsetzung seines Aktionsplans für die Medienstrategie zu intensivieren.
27. Der Rat fordert die serbischen Behörden erneut auf, objektiv und eindeutig über die EU zu kommunizieren und sich aktiv an der Verhütung und Bekämpfung jeder Form von Desinformation und ausländischer Informationsmanipulation in allen Medienkanälen zu beteiligen.

28. Der Rat hebt weiterhin hervor, wie wichtig eine ernsthafte regionale Zusammenarbeit ist, wenn es darum geht, Kriegsverbrechen im eigenen Land aufzuarbeiten, die verbleibenden Fälle von vermissten Personen aufzuklären und uneingeschränkt mit dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zusammenzuarbeiten. Es sollte keine Unterstützung für verurteilte Kriegsverbrecher oder für die Verherrlichung oder Leugnung ihrer Verbrechen geben.
29. Im Hinblick auf die Verbesserung der Bedingungen für das ordnungsgemäße Funktionieren der demokratischen Institutionen ruft der Rat Serbien nachdrücklich auf, die seit Langem bestehenden Empfehlungen des BDIMR der OSZE und der Gremien des Europarats anzugehen, einschließlich jener, die wichtige Aspekte des Wahlprozesses betreffen.
30. Der Rat erkennt die Bewertung der Kommission an, dass Serbien im Hinblick auf die Benchmarks für die Eröffnung im Cluster 3 (Wettbewerbsfähigkeit und integratives Wachstum) seinen Stand der Vorbereitungen gehalten hat. Der Rat begrüßt den guten Stand der Vorbereitung Serbiens bei den wirtschaftlichen Kriterien, ermutigt das Land aber, dem Privatsektor weitere Impulse zu geben, indem die strukturellen Reformen der öffentlichen Verwaltung und der Führung staatseigener Unternehmen beschleunigt werden.
31. Er begrüßt, dass Serbien sein Engagement bei einer Reihe regionaler Kooperationsinitiativen aufrechterhalten hat, und fordert Serbien auf, die gutnachbarlichen Beziehungen weiter zu stärken und zu Stabilität und Aussöhnung mit allen Partnern in der Region beizutragen.
32. Der Rat bekräftigt, dass er von Serbien fest erwartet, dass es seine Anstrengungen auf dem Weg zu einer vollständigen Angleichung an die Standpunkte der EU im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die restriktiven Maßnahmen, einschließlich betreffend Russland und Belarus, absolut vorrangig vorantreiben wird. Der Rat fordert die serbischen Behörden ferner auf, von Handlungen und Erklärungen, die sich gegen die Standpunkte der EU zu außenpolitischen und anderen strategischen Fragen richten, Abstand zu nehmen. Der Rat nimmt die humanitäre und Hilfe und die sonstige Unterstützung Serbiens für die Ukraine gebührend zur Kenntnis. Der Rat begrüßt zudem Serbiens verbesserte Zusammenarbeit mit der EU bei der Verhinderung der Umgehung restriktiver Maßnahmen der EU und ermutigt Serbien, diese Anstrengungen fortzuführen. Der Rat begrüßt die anhaltende aktive Beteiligung Serbiens an EU-Missionen und -Operationen im Rahmen der GSVP der EU sowie den wichtigen Beitrag Serbiens zu diesen.

33. Der Rat erkennt zwar die diesbezüglichen Fortschritte an, betont jedoch weiterhin, dass Serbien seiner Verpflichtung zur Angleichung an die Visumspolitik der EU uneingeschränkt nachkommen muss.
34. Der Rat betont, dass es keine Rechtfertigung für Gewalt gibt, und verurteilt aufs Schärfste die Gewalttaten kosovo-serbischer Demonstranten vom 29. Mai 2023 gegen Bürgerinnen und Bürger, KFOR-Truppen, Strafverfolgungsbehörden und Medien sowie den gewaltsamen Angriff auf die kosovarische Polizei vom 24. September 2023 im Norden des Kosovos. Der Rat erwartet, dass Serbien uneingeschränkt kooperiert und alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, damit die Täter ergriffen und rasch vor Gericht gebracht werden. Der Rat bedauert, dass Serbien diesbezüglich keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen hat. Der Rat ist besorgt über die wiederholte Verstärkung der militärischen Präsenz durch Serbien in der Nähe des Kosovos, und er nimmt den darauffolgenden Abzug von Truppen und Ausrüstung zur Kenntnis. Serbien und das Kosovo müssen konsequente Anstrengungen zur Deeskalation unternehmen und von einseitigen und provokativen Handlungen, die zu Spannungen und Gewalt führen könnten, sowie von einer spaltenden Rhetorik Abstand nehmen. Der Rat begrüßt, dass Serbien einige Schritte in die richtige Richtung unternommen hat, indem unter anderem Kosovo-Serben öffentlich dazu ermutigt worden sind, an den Kommunalwahlen im Norden des Kosovos teilzunehmen. Serbien sollte zudem die Kosovo-Serben ermutigen, in Einrichtungen zurückzukehren, die sie verlassen haben. Der Rat weist im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26./27. Oktober 2023 darauf hin, dass es Folgen haben wird, wenn den Parteien eine Deeskalation der Spannungen nicht gelingt.
35. Der Rat erwartet sowohl von Serbien als auch vom Kosovo, eine tragfähige Lösung für die Lage im Norden des Kosovos zu finden, mit der Sicherheit und partizipative Demokratie für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden.
36. Der Rat erwartet, dass sich Serbien in gutem Glauben und im Geiste des Kompromisses an dem von der EU unterstützten Dialog beteiligt, um ohne weitere Verzögerung ein umfassendes rechtsverbindliches Abkommen mit dem Kosovo über die Normalisierung der Beziehungen im Einklang mit dem Völkerrecht und dem EU-Besitzstand zu erzielen. Dieses Abkommen sollte alle wesentlichen noch offenen Fragen behandeln und so zur Stabilität in der Region beitragen. Die Normalisierung der Beziehungen und die Umsetzung der Zusagen im Rahmen des Dialogs sind wesentliche Voraussetzungen für den europäischen Weg beider Seiten, und beide Seiten laufen Gefahr, wichtige Chancen zu verpassen, wenn keine Fortschritte erzielt werden.

37. Der Rat begrüßt das im Februar 2023 angenommene Abkommen über den Weg zur Normalisierung der Beziehungen zwischen dem Kosovo und Serbien und seinen Anhang zur Durchführung vom März 2023, bedauert jedoch die mangelnde Umsetzung dieses Abkommens sowie anderer offener Zusagen, die im von der EU unterstützten Dialog unter Leitung der Hohen Vertreters und mit Unterstützung durch den Sonderbeauftragten der EU erzielt worden sind, durch beide Parteien. Er fordert Serbien und das Kosovo auf, diese unverzüglich und ohne weitere Vorbedingungen uneingeschränkt zu achten und umzusetzen. Dazu gehört auch die Gründung der Vereinigung/Gemeinschaft der Gemeinden mit serbischer Mehrheit. Der Rat begrüßt, dass Serbien und das Kosovo bereit sind, den Entwurf eines Statuts, der den Parteien vom EU-Vermittler vorgelegt worden ist, zu akzeptieren, unter der Voraussetzung, dass auf dieser Grundlage weitere Arbeit erforderlich ist.
38. Der Rat fordert die Kommission und den Hohen Vertreter auf, dringend und vor Ende Januar 2024 dem Rat die Änderungen der Benchmarks des Kapitels 35 der Beitrittsverhandlungen Serbiens vorzuschlagen, um die Verpflichtungen Serbiens aus dem Abkommen und seinem Anhang zur Durchführung widerzuspiegeln.

NORDMAZEDONIEN

39. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom Juli 2022 begrüßt der Rat, dass im Juli 2022 die erste Regierungskonferenz mit Nordmazedonien abgehalten und die Tagungen zur analytischen Prüfung des Besitzstands (Screening) erfolgreich abgeschlossen wurden. Der Rat ist bereit, im Einklang mit seinen internen Verfahren, ohne weitere Verzögerungen oder zusätzliche politische Entscheidungen eine weitere Regierungskonferenz einzuberufen, sobald Nordmazedonien seine Verpflichtung, die Verfassungsänderungen abzuschließen, umgesetzt hat, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom Juli 2022 dargelegt. Der Rat fordert Nordmazedonien auf, die Vollendung dieser Änderungen zu beschleunigen. Danach ist der Rat bereit, im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen den ersten Verhandlungscluster so bald wie möglich zu eröffnen.
40. Der Rat fordert alle Parteien im Parlament dazu auf, den Schwerpunkt auf EU-bezogene Reformen und den EU-Beitrittsprozess zu legen.

41. Der Rat begrüßt den guten Stand der Vorbereitungen Nordmazedoniens in entscheidenden Bereichen und hebt hervor, wie wichtig es ist, EU-orientierte Reformen zu beschleunigen und deren Umsetzung weiter zu konsolidieren, insbesondere in den Bereichen der „wesentlichen Elemente“ und der Rechtsstaatlichkeit. Nordmazedonien muss Ergebnisse bei der Unabhängigkeit, der Professionalität und der Unparteilichkeit der Justiz, der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität und der Reform der öffentlichen Verwaltung erzielen. Der Rat ist zutiefst besorgt über einige Änderungen des Strafgesetzbuchs, die eine große Anzahl an Korruptionsfällen auf hoher Ebene betreffen, sowie über unzulässige Beeinflussung der Arbeit des Justizrads und der Justiz von außen. Der Rat fordert Nordmazedonien ferner auf, seine Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Grundrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten oder Gemeinschaften angehören, der Medienfreiheit und der Meinungsfreiheit fortzusetzen.
42. Der Rat weist darauf hin, dass die Überprüfung und die Umsetzung des reformierten Wahlrechts in Abstimmung mit den Empfehlungen des BDIMR der OSZE und der Venedig-Kommission rechtzeitig und auf inklusive Weise abgeschlossen werden müssen.
43. Was die wirtschaftlichen Kriterien anbelangt, begrüßt der Rat die erzielten Fortschritte, insbesondere im Bereich der Haushaltsstabilität, und er ermutigt Nordmazedonien, seine Bemühungen fortzusetzen, um die Anforderungen des EU-Binnenmarkts weiter zu erfüllen und dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.
44. Der Rat stellt fest, dass gutnachbarliche Beziehungen und regionale Zusammenarbeit weiterhin wesentliche Elemente des Erweiterungsprozesses und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses sind. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig das Erzielen greifbarer Ergebnisse und die Durchführung bilateraler Abkommen nach Treu und Glauben, einschließlich des Prespa-Abkommens mit Griechenland und des Vertrags über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit mit Bulgarien, sind.

45. Der Rat würdigt vor allem die beständige Zusammenarbeit Nordmazedoniens in außenpolitischen Fragen und insbesondere seine vollständige Angleichung an die GASP der EU, einschließlich in Bezug auf die restriktiven Maßnahmen der EU – ein starker Ausdruck des strategische Engagements Nordmazedoniens auf seinem Weg in die EU. Der Rat begrüßt die anhaltende aktive Beteiligung Nordmazedoniens an EU-Missionen und -Operationen im Rahmen der GSVP. Der Rat würdigt ferner die aktive Rolle Nordmazedoniens in einem komplexen geopolitischen Kontext während seiner Amtszeit als Vorsitz in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

ALBANIEN

46. Die EU begrüßt, dass die erste Regierungskonferenz mit Albanien im Juli 2022 abgehalten wurde. Der Rat begrüßt die im vergangenen Jahr erzielten Reformfortschritte, einschließlich des erfolgreichen Abschlusses der Tagungen zur analytischen Prüfung des Besitzstands (Screening). Der Rat sieht den nächsten Schritten im Beitrittsprozess Albaniens und der ehestmöglichen Eröffnung des ersten Verhandlungsclusters erwartungsvoll entgegen.
47. Der Rat bekräftigt, dass ein inklusiver und konstruktiver politischer Dialog im Land nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, um die Annahme EU-bezogener Reformen voranzubringen.
48. Der Rat begrüßt die Fortschritte, die insbesondere in den Bereichen der „wesentlichen Elemente“, und bei der Rechtsstaatlichkeit, der weiteren Umsetzung der umfassenden Justizreform und der Reform der öffentlichen Verwaltung erzielt worden sind. Der Rat begrüßt, dass der Überprüfungsprozess weiterhin stetig vorangekommen ist und greifbare Ergebnisse erbracht hat. Der Rat hebt hervor, wie wichtig es ist, EU-orientierte Reformen zu beschleunigen und deren Umsetzung weiter zu konsolidieren. Der Rat nimmt die konkreten Ergebnisse, die von den Besonderen Strukturen zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität erzielt worden sind, sowie die kontinuierliche gute Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden der EU und der Mitgliedstaaten wohlwollend zur Kenntnis. Die Bemühungen um eine solide Erfolgsbilanz bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität müssen fortgesetzt werden. Zudem ist eine verstärkte Zusammenarbeit bei Ermittlungen, auch mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), erforderlich.

49. Der Rat fordert Albanien auf, seine Anstrengungen zur weiteren Stärkung des Schutzes der Grundrechte, der Medienfreiheit und der Meinungsfreiheit sowie der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, fortzusetzen. Der Rat ermutigt zur Umsetzung einer umfassenden Landreform und zur transparenten Konsolidierung der Eigentumsrechte, auch indem Konsultationen mit allen einschlägigen Akteuren geführt werden und unter anderem Fälle von Dokumentenfälschung angegangen und Registrierungs- und Entschädigungsverfahren zügig vorangebracht werden. Der Rat begrüßt die Annahme der sekundärrechtlichen Vorschriften zu Minderheiten und fordert Albanien weiterhin nachdrücklich auf, die damit verbundenen noch ausstehenden Durchführungsgesetze zum Rahmengesetz von 2017 über den Schutz von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, im Einklang mit europäischen Standards und unter Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger rasch anzunehmen und umzusetzen. Der Rat ermutigt Albanien ferner, alle Verfahren im Zusammenhang mit der nationalen Volkszählung in vollständiger Transparenz und im Einklang mit internationalen Standards abzuschließen.
50. Im Bereich der Migration sollte Albanien seinen Rechtsrahmen weiterhin an den EU-Besitzstand angleichen. Der Rat erkennt die erzielten Fortschritte an, fordert Albanien aber auf, seinen Verpflichtungen zur Angleichung an die EU-Visumpolitik nachzukommen.
51. Was die wirtschaftlichen Kriterien anbelangt, so begrüßt der Rat die Resilienz und die deutliche Erholung der albanischen Wirtschaft und ermutigt Albanien, seine Bemühungen fortzusetzen, um die Anforderungen des EU-Binnenmarkts weiter zu erfüllen und dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.
52. Der Rat begrüßt, dass Albanien sich kontinuierlich und auf konstruktive Weise an der regionalen Zusammenarbeit beteiligt. Der Rat stellt fest, dass gutnachbarliche Beziehungen und regionale Zusammenarbeit weiterhin wesentliche Elemente des Erweiterungsprozesses und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses sind.
53. Der Rat würdigt vor allem die beständige Zusammenarbeit Albaniens in außenpolitischen Fragen und insbesondere seine vollständige Angleichung an die GASP der EU, einschließlich in Bezug auf die restriktiven Maßnahmen der EU – ein starker Ausdruck des strategischen Engagements Albaniens auf seinem Weg in die EU. Der Rat begrüßt die anhaltende aktive Beteiligung Albaniens an EU-Missionen und -Operationen im Rahmen der GSVP. Die EU würdigt zudem das aktive Engagement Albaniens als nicht ständiges Mitglied im VN-Sicherheitsrat bei der Förderung und Verteidigung einer regelbasierten internationalen Ordnung.

TÜRKEI

54. Der Rat weist auf alle früheren Schlussfolgerungen des Rates und des Europäischen Rates, die die Beziehungen der Europäischen Union zur Türkei betreffen, hin, einschließlich insbesondere das strategische Interesse der Europäischen Union an einem stabilen und sicheren Umfeld im östlichen Mittelmeerraum und an der Entwicklung einer kooperativen und für beide Seiten vorteilhaften Beziehung zur Türkei.
55. Die EU ist vorbehaltlich der Bedingungen, wie von den Mitgliedern des Europäischen Rates am 25. März 2021 und in früheren Schlussfolgerungen des Europäischen Rates festgelegt, weiterhin bereit, mit der Türkei auf abgestufte, verhältnismäßige und umkehrbare Weise in einer Reihe von Bereichen von gemeinsamem Interesse zusammenzuarbeiten. Der Rat ist ferner nach wie vor entschlossen, weiter einen offenen und ehrlichen Dialog zu führen, gemeinsame Herausforderungen zu bewältigen und in wichtigen Bereichen von beiderseitigem Interesse, wie Migration, öffentliche Gesundheit, Klima, Terrorismusbekämpfung und regionale Fragen, zusammenzuarbeiten. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Dialoge auf hoher Ebene zwischen der EU und der Türkei zu mehreren dieser Fragen fortgesetzt werden.
56. Der Rat nimmt die jüngsten Verbesserungen in den Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland in der Erwartung, dass sie nachhaltig sein werden, gebührend zur Kenntnis. Der Rat begrüßt die Deeskalation im östlichen Mittelmeerraum, die fortgesetzt werden muss.
57. Die EU hat rasch solidarisch auf die Erdbeben von Februar 2023 im Südosten der Türkei reagiert, indem sie Rettungsteams und Sachleistungen über das Katastrophenschutzverfahren der Union bereitgestellt und zur Mobilisierung von Gesamtzusagen in Höhe von 6 Milliarden EUR durch die internationale Gemeinschaft beigetragen hat.

58. Der Rat erwartet nach wie vor, dass die Türkei sich eindeutig zu gutnachbarlichen Beziehungen und zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten bekennt, wobei erforderlichenfalls der Internationale Gerichtshof angerufen werden kann. Wie in allen seinen relevanten Schlussfolgerungen und in der Erklärung vom 21. September 2005 dargelegt, fordert der Rat die Türkei auf, ihre Verpflichtungen aus dem Verhandlungsrahmen zu erfüllen, unter anderem die uneingeschränkte nichtdiskriminierende Umsetzung des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen gegenüber allen Mitgliedstaaten. Die Anerkennung aller Mitgliedstaaten ist von zentraler Bedeutung. Die Türkei muss ihre Beziehungen zur Republik Zypern normalisieren und die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller EU-Mitgliedstaaten sowie deren Hoheitsrechte in vollem Umfang achten, im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.
59. Unter Hinweis auf frühere Schlussfolgerungen des Rates und des Europäischen Rates engagiert sich die EU weiterhin uneingeschränkt für eine umfassende Lösung der Zypernfrage innerhalb des von den Vereinten Nationen vereinbarten Rahmens, im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, auf die sich die EU gründet, sowie mit dem Besitzstand. Es ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung, dass sich die Türkei zu einer solchen friedlichen Lösung, einschließlich ihrer externen Aspekte, bekennt und einen Beitrag dazu leistet. Die EU fordert zu einer zügigen Wiederaufnahme der Verhandlungen auf und ist bereit, bei der Unterstützung aller Phasen des von den Vereinten Nationen geleiteten Prozesses eine aktive Rolle zu spielen. Der Rat erinnert an die Bedeutung des Status von Varosha, verurteilt jegliches einseitige Vorgehen der Türkei, das im Widerspruch zu den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen steht, und bekräftigt seinen Aufruf, derartiges Vorgehen unverzüglich rückgängig zu machen. Der Rat fordert die Türkei auf, die relevanten Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu achten, insbesondere die Resolutionen 541, 550, 789 und 1251.

60. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates der vorigen Jahre, sowie auch mit Hinweis auf die diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen der Türkei, bekräftigt der Rat seine große Besorgnis über die kontinuierlichen und äußerst bedenklichen Rückschritte in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte. Der systembedingte Mangel an Unabhängigkeit und der unzulässige Druck auf die Justiz geben nach wie vor Anlass zu großer Sorge, genauso wie die Restriktionen im Bereich der Medienfreiheit und der Meinungsfreiheit. Die Türkei sollte ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat und seinen einschlägigen Gremien und Institutionen ausbauen, deren wichtigste Empfehlungen aufgreifen, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie weitere internationale Menschenrechtsinstrumente, deren Vertragspartei die Türkei ist, uneingeschränkt umsetzen, und in Einklang mit Artikel 46 der EMRK alle Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durchführen. Die Tatsache, dass die Türkei nach wie vor Urteile des EGMR nicht umsetzt, wirft ernsthafte Fragen auf, was ihre Zusagen in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Grundrechte und ihre internationalen Verpflichtungen betrifft. Der Rat fordert die Türkei auf, die negativen Entwicklungen in diesen Bereichen schnellstmöglich umzukehren und die im Kommissionsbericht genannten zahlreichen schweren Mängel glaubhaft anzugehen.
61. Was die wirtschaftlichen Kriterien anbelangt, so ermutigt der Rat die Türkei, weiterhin Schritte im Sinne einer stärker auf Stabilität ausgerichteten makroökonomischen Politik zu unternehmen und die weiterhin bestehenden Bedenken in Bezug auf das ordnungsgemäße Funktionieren der türkischen Marktwirtschaft, einschließlich des institutionellen und regulatorischen Umfelds, anzugehen. Der Rat weist ferner erneut darauf hin, dass die Türkei ihre Verpflichtungen bezüglich der Umsetzung der Zollunion EU-Türkei erfüllen und dafür sorgen muss, dass diese auf alle Mitgliedstaaten wirksam angewandt wird. Der Rat bekräftigt ferner, dass der freie Verkehr von Waren, einschließlich Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, nicht zu einer Umgehung restriktiver Maßnahmen der EU führen sollte.

62. Die Erklärung EU-Türkei von 2016 ist nach wie vor der wichtigste Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der Migration, und sie führt nach wie vor zu Ergebnissen. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2021 erwartet der Rat, dass die Türkei die vollständige und nichtdiskriminierende Umsetzung der Erklärung EU-Türkei, auch gegenüber der Republik Zypern, gewährleistet, um Rückführungen wiederaufzunehmen und irreguläre Einreisen zu verhindern. Die vollständige und wirksame Umsetzung des Rückübernahmevertrags zwischen der EU und der Türkei und die Zusammenarbeit mit allen EU-Mitgliedstaaten im Bereich Justiz und Inneres sind nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Der Rat betont, dass die Türkei ihre Visumspolitik an die der EU anstreben muss.
63. Der Rat stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass die Außenpolitik der Türkei – wie im Bericht der Kommission ausführlich dargelegt – in zunehmendem Maße mit den Prioritäten der EU im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik kollidiert, und bekräftigt, dass er von der Türkei fest erwartet, dass sie der Intensivierung ihrer Angleichung an die Standpunkte der EU im Rahmen der GASP und die restriktiven Maßnahmen absolute Priorität einräumt. Der Rat erkennt die konstruktive Rolle an, die die Türkei bei der Erleichterung der Ausfuhr von ukrainischem Getreide gespielt hat, bedauert jedoch zutiefst die mangelnde Angleichung der Türkei an die als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine erlassenen restriktiven Maßnahmen der EU und betont die entscheidende Bedeutung der Verhinderung ihrer Umgehung.
64. Der Rat stellt mit Bedauern fest, dass die Türkei sich weiterhin von der Europäischen Union entfernt, und weist auf seine früheren Schlussfolgerungen hin, in denen festgestellt wurde, dass die Beitrittsverhandlungen daher praktisch zum Stillstand gekommen sind, sodass es nicht in Betracht gezogen werden kann, weitere Verhandlungskapitel zu eröffnen oder zu schließen.

BOSNIEN UND HERZEGOWINA

65. Der Rat nimmt den Bericht der Kommission vom 8. November 2023 über Bosnien und Herzegowina und ihre Empfehlung zur Kenntnis und sieht der bevorstehenden Aussprache des Europäischen Rates zu diesem Thema erwartungsvoll entgegen.

66. Der Rat begrüßt die Reformbemühungen Bosnien und Herzegowinas seit der Zuerkennung des Status eines Bewerberlandes im Dezember 2022. Der Rat ermutigt Bosnien und Herzegowina, für nachhaltigen Fortschritt bei der Umsetzung der 14 Schlüsselprioritäten zu sorgen, die in der 2019 vom Rat gebilligten Stellungnahme der Kommission zum Antrag des Landes auf EU-Mitgliedschaft dargelegt sind, einschließlich der Umsetzung aller verbleibender Schritte, die in der Empfehlung der Kommission für den Status eines Bewerberlandes angegebenen sind, wobei den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2022 Rechnung zu tragen ist. Trotz negativer Entwicklungen in der *Republika Srpska* wurden im Hinblick auf die Verwirklichung der Schlüsselprioritäten einige wichtige Schritte unternommen und einige wichtige Verpflichtungen eingegangen. Der Rat ermutigt zu weiteren Fortschritten, die bei Reformen benötigt werden. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass alle verabschiedeten Gesetze dem EU-Besitzstand und den europäischen Standards – einschließlich der Empfehlungen der Venedig-Kommission – entsprechen. Die EU ist bereit, Bosnien und Herzegowina bei seinen Reformen und ihrer nachhaltigen Umsetzung – einschließlich der Reformen, deren Schwerpunkt der Weg des Landes in die EU bildet – weiter zu unterstützen.
67. Unter Verweis auf die im Rahmen des Dayton-Friedensübereinkommens errichteten institutionellen Mechanismen muss Bosnien und Herzegowina weitere Verfassungs- und Wahlrechtsreformen durchführen, um Gleichheit und Nichtdiskriminierung aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, insbesondere indem es der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache Sejdić/Finci nachkommt. Der Rat erneuert seine Forderung nach einem inklusiven Prozess begrenzter Verfassungs- und Wahlrechtsreformen im Rahmen eines echten Dialogs und im Einklang mit europäischen Standards, damit alle Formen von Ungleichheit und Diskriminierung im Wahlprozess beseitigt werden. Er betont, dass keine legislativen oder politischen Maßnahmen getroffen werden sollten, die die Umsetzung des Urteils in der Rechtssache Sejdić/Finci und damit verbundener Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erschweren oder Spaltungen weiter vertiefen würden.
68. Der Rat fordert alle politischen Akteure in Bosnien und Herzegowina auf, von provozierenden und spalterischen Äußerungen und Handlungen, einschließlich des Infragestellens der Souveränität, Einheit und territorialen Integrität des Landes, Abstand zu nehmen und auf diese zu verzichten, sowie die Verherrlichung verurteilter Kriegsverbrecher zu beenden und sich aktiv für die Aussöhnung einzusetzen.

69. Der Rat bekräftigt außerdem, dass er die EU-Perspektive Bosnien und Herzegowinas als eines vereinigten und souveränen Gesamtstaats uneingeschränkt unterstützt.
70. Der Rat ist zutiefst besorgt über Gesetzgebung und Initiativen in der *Republika Srpska*, die dem Weg Bosnien und Herzegowinas in die EU zuwiderlaufen, einschließlich secessionistischer Rhetorik und der Infragestellung der verfassungsmäßigen Ordnung des Landes. Der Rat bedauert die Annahme von Rechtsvorschriften in der *Republika Srpska*, wonach die Entscheidungen des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina in der Entität nicht anwendbar sind. Der Rat betont, dass die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die verfassungsmäßige Ordnung – einschließlich der Entscheidungen des Verfassungsgerichts – und die internationale Persönlichkeit von Bosnien und Herzegowina geachtet werden müssen. Jegliches Vorgehen gegen diese Grundsätze wird schwerwiegende Folgen haben.
71. Der Rat nimmt die begrenzten Fortschritte zur Kenntnis und betont, dass die Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden muss, auch durch die Annahme eines neuen Gesetzes über den Hohen Rat für Justiz und Staatsanwaltschaft und die Annahme des Gesetzes über die Gerichte. Er fordert Bosnien und Herzegowina auf, entscheidende Schritte zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität zu unternehmen, um zu einer Erfolgsbilanz bei Ermittlungen und Verurteilungen – auch auf hoher Ebene – zu gelangen. Er begrüßt die Inbetriebnahme der Europol-Kontaktstelle. Entscheidungen des Verfassungsgerichts müssen uneingeschränkt geachtet werden.
72. Der Rat stellt fest, dass im Bereich der Grundrechte nur begrenzte Anstrengungen unternommen wurden, er begrüßt jedoch die Benennung des Bürgerbeauftragten als Mechanismus zur Verhütung von Folter und fordert Bosnien und Herzegowina auf, die Reformbemühungen in den Bereichen Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung erheblich zu intensivieren, insbesondere durch die Bekämpfung von häuslicher Gewalt, Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifischer Gewalt und durch die Gewährleistung der Rechte von LGBTI-Personen.

73. Der Rat bedauert die Rückschritte bei der Meinungs- und Medienfreiheit und fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, die Sicherheit von Journalisten und angemessene gerichtliche Folgemaßnahmen bei Fällen von Drohungen und Gewalt zu gewährleisten. Der Rat bedauert die Wiedereinführung strafrechtlicher Sanktionen für Verleumdung in der Republika Srpska und bedauert, dass vor kurzem in erster Lesung in der Versammlung der Republika Srpska einem Gesetzentwurf zugestimmt wurde, mit dem zivilgesellschaftliche Gruppen als „ausländische Agenten“ bezeichnet werden, was Anlass zu großer Sorge gibt.
74. Der Rat begrüßt, dass bei der Reform der öffentlichen Verwaltung einige Fortschritte erzielt wurden, insbesondere bei der Annahme des Gesetzes über den freien Zugang zu Informationen. Er erwartet, dass weitere Schritte unternommen werden, um für einen professionellen und entpolitisierten öffentlichen Dienst zu sorgen. Im Hinblick auf die Koordinierung bei der Angleichung der Rechtsvorschriften fordert der Rat ferner Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, ein nationales Programm für die Übernahme des Besitzstands zu entwickeln.
75. Der Rat begrüßt die positiven Schritte zur Verbesserung der Migrationssteuerung und -koordinierung, insbesondere die Annahme eines Ausländergesetzes. Er fordert das Land auf, sich vollständig an die Visumspolitik der EU anzulegen, die Frontex-Statusvereinbarung mit der EU zu schließen und den Zugang zu Asyl zu gewährleisten.
76. Was die wirtschaftlichen Kriterien anbelangt, so stellt der Rat fest, dass sich Bosnien und Herzegowina in einem frühen Stadium des Aufbaus einer funktionierenden Marktwirtschaft befindet.
77. Der Rat begrüßt die Verlängerung des Mandats von EUFOR ALTHEA, der weiterhin eine Schlüsselrolle dabei zukommt, die Behörden in Bosnien und Herzegowina dabei zu unterstützen, ein sicheres und geschütztes Umfeld für alle Bürgerinnen und Bürger zu erhalten.
78. Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen den internationalen Akteuren fortzusetzen, und bekundet seine Unterstützung für die Rolle und das Mandat des Hohen Vertreters und seines Büros bei der Erfüllung der 5+2-Agenda.

79. Der Rat ermutigt Bosnien und Herzegowina, sich weiterhin aktiv an der regionalen Zusammenarbeit und den gutnachbarlichen Beziehungen zu beteiligen und alle regionalen Mobilitätsabkommen im Rahmen des Berlin-Prozesses rasch zu ratifizieren.
80. Der Rat würdigt Bosnien und Herzegowinas signifikante Verbesserungen bei seiner Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, die von Engagement auf dem Weg in die EU zeugen. Der Rat ermutigt Bosnien und Herzegowina, diesen positiven Trend fortzusetzen, und fordert das Land auf, für die vollständige Umsetzung der restriktiven Maßnahmen, auch gegen Russland und Belarus, zu sorgen.

DAS KOSOVO

81. Der Rat begrüßt das anhaltende Engagement des Kosovo für seinen europäischen Weg und die damit verbundenen Reformen. Die EU ist bereit, das Kosovo bei seinen Reformen und ihrer nachhaltigen Umsetzung – einschließlich der Reformen, die sich auf seinen europäischen Weg konzentrieren – weiter zu unterstützen. Der Rat sieht dem Inkrafttreten der Visaliberalisierung für das Kosovo am 1. Januar 2024 erwartungsvoll entgegen.
82. Der Rat begrüßt die wichtigen Fortschritte bei der Wahlreform, mit der den seit langem bestehenden Empfehlungen der aufeinanderfolgenden EU-Wahlbeobachtungsmissionen Rechnung getragen wird, und ermutigt das Kosovo, die neuen Rechtsvorschriften vor den nächsten allgemeinen Wahlen umzusetzen.
83. Der Rat stellt fest, dass bei der Rechtsstaatlichkeit, der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Bekämpfung der Korruption nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden, und fordert das Kosovo auf, die Umsetzung der bestehenden Instrumente zum Schutz der Integrität, Unabhängigkeit und Effizienz des Justizsystems zu verbessern und die Reform der öffentlichen Verwaltung weiter fortzusetzen. Es sollten zusätzliche Fortschritte erzielt werden, um die Grundrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, sowie die Rechte von Minderheitengemeinschaften und LGBTI-Personen wirksam zu fördern und den uneingeschränkten Schutz des kulturellen und religiösen Erbes sicherzustellen. Der Rat fordert das Kosovo nachdrücklich auf, das Gesetz über Prävention und Schutz in Bezug auf häusliche Gewalt, Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifische Gewalt umzusetzen. Das Kosovo sollte die Entscheidung des Verfassungsgerichts über das Kloster Dečani unverzüglich umsetzen. Der Rat bekraftigt seine Besorgnis über die mangelnde Meinungsfreiheit und den begrenzten Pluralismus im Norden des Kosovos.

84. Der Rat ist zutiefst besorgt über die Lage im Norden des Kosovos, auch in Bezug auf die Sicherheit. Mehrere einseitige Schritte des Kosovos und Serbiens sowie der kollektive Rückzug der Kosovo-Serben aus den Institutionen des Kosovos und ihr Boykott der Kommunalwahlen vom April im Norden des Kosovos haben die Spannungen weiter verschärft. Der Rat verurteilt entschieden die Gewalttaten kosovo-serbischer Demonstranten gegen Bürgerinnen und Bürger, KFOR-Truppen, Strafverfolgungsbehörden und Medien vom 29. Mai 2023. Im Norden des Kosovos sollten so bald wie möglich neue Kommunalwahlen abgehalten werden, und die Kosovo-Serben sollten ohne jegliche Vorbedingung aktiv daran teilnehmen. Die Kosovo-Serben sollten auch zu den Institutionen zurückkehren, die sie verlassen haben. Diese Rückkehr sollte vom Kosovo erleichtert und von Serbien gefördert werden.

Der Rat weist darauf hin, dass die EU im Einklang mit der Erklärung des Hohen Vertreters im Namen der EU vom 3. Juni umkehrbare Maßnahmen gegenüber dem Kosovo durchführt, da es keine entschlossenen Maßnahmen zur Deeskalation der Spannungen im Norden des Kosovos gibt. Der Rat begrüßt, dass das Kosovo Schritte unternommen hat, um einigen der Forderungen der EU nachzukommen. Der Rat weist darauf hin, dass die EU bereit ist, die Maßnahmen aufzuheben, falls weitere Fortschritte bei der Erfüllung der bestehenden Forderungen der EU erzielt werden. Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben und sie auf der Grundlage eines Berichts des Hohen Vertreters über die Erfüllung dieser Forderungen erneut erörtern.

Der Rat weist erneut darauf hin, dass es keine Rechtfertigung für Gewalt gibt, und er verurteilt aufs Schärfste den gewaltsamen Angriff auf die kosovarische Polizei vom 24. September 2023. Der Rat nimmt Kenntnis von der verbesserten Zusammenarbeit der kosovarischen Polizei mit EULEX im Zusammenhang mit diesem Angriff. Der Rat begrüßt die verstärkte Präsenz der KFOR, insbesondere an der Grenzlinie zwischen dem Kosovo und Serbien. Das Kosovo und Serbien müssen konsequente Anstrengungen zur Deeskalation unternehmen und von einseitigen und provokativen Handlungen, die zu Spannungen und Gewalt führen könnten, sowie von einer spaltenden Rhetorik Abstand nehmen. Der Rat weist im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26./27. Oktober 2023 darauf hin, dass es Folgen haben wird, wenn den Parteien eine Deeskalation der Spannungen nicht gelingt.

85. Der Rat erwartet sowohl vom Kosovo als auch von Serbien, eine tragfähige Lösung für die Lage im Norden des Kosovos zu finden, mit der Sicherheit und partizipative Demokratie für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden.
86. Der Rat erwartet, dass sich das Kosovo in gutem Glauben und im Geiste des Kompromisses an dem von der EU unterstützten Dialog beteiligt, um ohne weitere Verzögerung ein umfassendes rechtsverbindliches Abkommen mit Serbien über die Normalisierung der Beziehungen im Einklang mit dem Völkerrecht und dem EU-Besitzstand zu erzielen. Dieses Abkommen sollte alle wesentlichen noch offenen Fragen behandeln und so zur Stabilität in der Region beitragen. Die Normalisierung der Beziehungen und die Umsetzung der Zusagen im Rahmen des Dialogs sind wesentliche Voraussetzungen für den europäischen Weg beider Seiten, und beide Seiten laufen Gefahr, wichtige Chancen zu verpassen, wenn keine Fortschritte erzielt werden.
87. Der Rat begrüßt das im Februar 2023 angenommene Abkommen über den Weg zur Normalisierung der Beziehungen zwischen dem Kosovo und Serbien und seinen Anhang zur Durchführung vom März 2023, bedauert jedoch die mangelnde Umsetzung dieses Abkommens sowie anderer offener Zusagen, die im von der EU unterstützten Dialog unter Leitung der Hohen Vertreters und mit Unterstützung durch den Sonderbeauftragten der EU erzielt worden sind, durch beide Parteien. Er fordert das Kosovo und Serbien auf, diese unverzüglich und ohne weitere Vorbedingungen uneingeschränkt zu achten und umzusetzen. Dazu gehört auch die Gründung der Vereinigung/Gemeinschaft der Gemeinden mit serbischer Mehrheit. Der Rat begrüßt, dass das Kosovo und Serbien bereit sind, den Entwurf eines Statuts, der den Parteien vom EU-Vermittler vorgelegt worden ist, zu akzeptieren, unter der Voraussetzung, dass auf dieser Grundlage weitere Arbeit erforderlich ist.
88. Der Rat ersucht den EU-Sonderbeauftragten für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan, die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe des Kosovos für die Normalisierung zu aktualisieren, um den Verpflichtungen des Kosovos aus dem Abkommen und seinem Anhang zur Umsetzung Rechnung zu tragen.
89. Der Rat bekräftigt die Bedeutung der Arbeit der Sondertribunale des Kosovos und seiner Sonderstaatsanwaltschaft und seine Unterstützung für diese Arbeit, und er betont seine Bereitschafft, sie bei der Ausführung ihres Mandats zu unterstützen.

90. Der Rat verweist auf die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit des Kosovos mit der EULEX-Mission sowie mit anderen einschlägigen internationalen Akteuren.
91. In Bezug auf die wirtschaftlichen Kriterien stellt der Rat fest, dass sich das Kosovo bei der Entwicklung einer funktionierenden Marktwirtschaft zwischen einem frühen Stadium und einem gewissen Stand der Vorbereitung befindet.
92. Der Rat fordert das Kosovo auf, sich dringend aktiv und konstruktiv an der regionalen Zusammenarbeit zu beteiligen und seinen Verpflichtungen im Rahmen des CEFTA und des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens nachzukommen, auch durch die Aufhebung seines Beschlusses, die Einfuhr von Waren aus Serbien zu verbieten. Der Rat begrüßt, dass das Kosovo im Jahr 2022 drei Abkommen im Rahmen des Berlin-Prozesses über die Freizügigkeit und die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen ratifiziert hat.
93. Der Rat würdigt die nachdrückliche Verurteilung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine durch das Kosovo, seine klare geostrategische Ausrichtung sowie seine freiwillige Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU und die fortgesetzte Umsetzung der restriktiven Maßnahmen der EU, was eine nachdrückliche Bekundung der strategischen Entscheidung des Kosovos und seines Platzes in einer Wertegemeinschaft darstellt.

UKRAINE

94. Der Rat verurteilt erneut ganz entschieden den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Der Rat bekräftigt, dass er die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und das naturgegebene Recht der Ukraine auf Selbstverteidigung gegen den Angriffskrieg Russlands weiterhin unerschütterlich unterstützt. Die EU wird die Ukraine und die ukrainische Bevölkerung gegen den anhaltenden von Russland ausgehenden Krieg unterstützen, solange es nötig ist.
95. Der Rat würdigt die erheblichen Fortschritte, die die Ukraine bei der Verwirklichung der ihrem Status eines Bewerberlandes zugrunde liegenden Ziele erreicht hat, obwohl sie unter Angriff steht.
96. Der Rat nimmt den Bericht der Kommission vom 8. November 2023 über die Ukraine und die Empfehlungen der Kommission zur Kenntnis und sieht der bevorstehenden Aussprache des Europäischen Rates zu diesem Thema erwartungsvoll entgegen.

97. Die EU ist bereit, die Ukraine bei ihren Reformen und deren nachhaltiger Umsetzung – einschließlich der Reformen, deren Schwerpunkt ihr Weg in die EU bildet – weiter zu unterstützen, und sie ist weiterhin entschlossen, Instandsetzung, Erholung und Wiederaufbau in der Ukraine zu unterstützen.
98. Der Rat würdigt das Engagement der Ukraine für die umfassende und konsequente Umsetzung der Rechtsstaatlichkeit und der Reformen in den Bereichen Justiz und öffentliche Verwaltung und begrüßt die dabei erzielten Fortschritte, und er ermutigt die Ukraine, diesen Weg, der für die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Ukraine und für weitere Fortschritte im Erweiterungsprozess nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, entschlossen fortzusetzen.
99. Der Rat begrüßt, dass der rechtliche und institutionelle Rahmen für die Grundrechte vorhanden ist, und begrüßt die Angleichung der ukrainischen Mediengesetzgebung an den Besitzstand der EU im Bereich der audiovisuellen Mediendienste.
100. Hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung begrüßt der Rat die Fortschritte bei der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Korruptionsbekämpfungseinrichtungen und ihrer Wirksamkeit. Die Ukraine sollte ihre Institutionen und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung weiter stärken und ihre Erfolgsbilanz bei Ermittlungen und Verurteilungen – auch bei Korruptionsfällen auf hoher Ebene – weiter verbessern. In Bezug auf Maßnahmen zur Begrenzung des übermäßigen Einflusses von Oligarchen erkennt der Rat an, dass wichtige systemische Lösungen eingeleitet wurden, und erwartet diesbezüglich weitere Fortschritte. Der Rat würdigt die Fortschritte bei der Angleichung der ukrainischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche an die FATF-Standards. Der Rat nimmt Kenntnis von den Schritten, die in Bezug auf die Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, unternommen wurden, und sieht weiteren Maßnahmen entsprechend den Empfehlungen der Venedig-Kommission erwartungsvoll entgegen.
101. Aufgrund des anhaltenden Angriffskriegs Russlands waren die Durchführung der Währungspolitik und der allgemeinen wirtschaftspolitischen Steuerung in der Ukraine mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten konfrontiert. Das Funktionieren der Marktwirtschaft des Landes und die Unabhängigkeit seiner Regulierungsbehörden – insbesondere der Zentralbank, die bereits entschiedene Maßnahmen ergriffen hat – sind von besonderer Bedeutung, auch im Hinblick auf die Wiederaufbaubemühungen.

102. Der Rat würdigt die Bemühungen der Ukraine, die Energieversorgungssicherheit und die Versorgungsunabhängigkeit zu verbessern. Vor dem Hintergrund der ständigen Angriffe auf die Energieinfrastruktur der Ukraine ist die EU bereit, ihr weiterhin Unterstützung bei der Stärkung der Widerstandsfähigkeit ihres Energiesystems zu leisten.
103. Der Rat legt großen Wert auf eine weitere Vertiefung der sektoralen Zusammenarbeit der EU mit der Ukraine und die Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der EU auf der Grundlage einer verstärkten Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine, einschließlich der vertieften und umfassenden Freihandelszone.
104. Der Rat begrüßt das strategische Engagement der Ukraine für ihren Weg in die EU und das hohe Niveau ihrer Angleichung an die Standpunkte im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU und die restriktiven Maßnahmen. Er ermutigt die Ukraine, diesen positiven Trend hin zu einer vollständigen Angleichung fortzusetzen, auch im Einklang mit den Grundsätzen der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit.

MOLDAU

105. Der Rat würdigte die erheblichen Fortschritte, die Moldau bei der Verwirklichung der Ziele erreicht hat, die seinem Status eines Bewerberlandes zugrunde liegen, in Anbetracht der erheblichen Herausforderungen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und den hybriden Maßnahmen gegen Moldau selbst ergeben.
106. Der Rat nimmt den Bericht der Kommission vom 8. November 2023 über Moldau und ihre Empfehlungen zur Kenntnis und sieht der bevorstehenden Aussprache des Europäischen Rates zu diesem Thema erwartungsvoll entgegen.
107. Die EU ist bereit, Moldau bei seinen Reformen und deren nachhaltiger Umsetzung – einschließlich der Reformen, deren Schwerpunkt ihr Weg in die EU bildet – weiter zu unterstützen.
108. Was die „wesentlichen Elemente“ anbelangt, so würdigt der Rat das klare Engagement Moldaus für seinen Reformprozess und die ergriffenen entscheidenden Schritte und betont, wie wichtig es ist, nachhaltige und greifbare Fortschritte bei den Reformen, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Justiz und Grundrechte – einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören – zu wahren.

109. Der Rat ermutigt Moldau, weiterhin Fortschritte bei der umfassenden Justizreform – einschließlich des Überprüfungsprozesses – sowie der Korruptionsbekämpfung zu erzielen, wobei der Schwerpunkt auf der Stärkung der einschlägigen Institutionen und dem weiteren Aufbau einer soliden Erfolgsbilanz bei Ermittlungen und Verurteilungen – auch bei Korruptionsfällen auf hoher Ebene – liegen sollte. Der Rat begrüßt den systemischen Ansatz Moldaus zur „Deoligarchisierung“ und ermutigt das Land, die Umsetzung des Aktionsplans fortzusetzen.
110. Der Rat nimmt Kenntnis von den vorläufigen Feststellungen des BDIMR der OSZE, aus denen hervorgeht, dass die Kommunalwahlen am 5. November friedlich verliefen und unter schwierigen Umständen effizient durchgeführt wurden. Es wurden jedoch negative Auswirkungen auf den Wahlprozess beobachtet, und zwar sowohl durch Einflussnahme aus dem Ausland als auch durch die restriktiven Maßnahmen, die aufgrund von Bedenken hinsichtlich der nationalen Sicherheit verhängt wurden. Mit Blick auf die bevorstehenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen fordert der Rat Moldau auf, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung böswilliger Einflussnahme mit internationalen Standards im Einklang stehen.
111. Der Rat würdigt die Widerstandsfähigkeit Moldaus angesichts der beispiellosen hybriden Maßnahmen Russlands und bekräftigt die diesbezügliche Unterstützung der EU, auch im Rahmen der Partnerschaftsmission der EU in der Republik Moldau.
112. Der Rat würdigt die Bemühungen Moldaus, seine Energieversorgungssicherheit und Versorgungsunabhängigkeit zu verbessern. Moldau muss seine Erzeugungskapazitäten weiter ausbauen und die Maßnahmen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien und Energieeffizienz verstärken, insbesondere mit Hilfe des Unterstützungspakets für Moldau.
113. In Anerkennung der Fortschritte bei den Reformen im Wirtschafts- und Finanzsektor betont der Rat, wie wichtig es ist, transformative Wirtschaftsreformen, die sektorale Zusammenarbeit und die Integration Moldaus in den EU-Binnenmarkt auf der Grundlage einer verstärkten Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Moldau, einschließlich der vertieften und umfassenden Freihandelszone, fortzusetzen.

114. Der Rat begrüßt die anhaltenden Bemühungen Moldaus, seinen Rahmen für die öffentliche Verwaltung und die Verwaltung der öffentlichen Finanzen zu stärken, und fordert das Land auf, seine administrativen und institutionellen Kapazitäten auf allen Ebenen weiter auszubauen. Die systematische Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in Bezug auf Reformen sollte fortgesetzt werden, wobei rechtzeitigere und transparentere Konsultationen im Rechtsetzungsprozess vorgesehen werden sollten.
115. Der Rat bekraftigt seine Zusage, dass er die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Moldau innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen unterstützt.
116. Der Rat begrüßt die entschlossene und grundsatzorientierte Haltung Moldaus bei der Verurteilung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine. Der Rat begrüßt das strategische Engagement Moldaus für seinen Weg in die EU und das hohe Niveau seiner Angleichung an die Standpunkte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU und die restriktiven Maßnahmen. Er ermutigt Moldau, diesen positiven Trend hin zu einer vollständigen Angleichung fortzusetzen, auch im Einklang mit den Grundsätzen der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit.

GEORGIEN

117. Der Rat nimmt den Bericht der Kommission vom 8. November 2023 über Georgien und ihre Empfehlung zur Kenntnis und sieht der bevorstehenden Aussprache des Europäischen Rates zu diesem Thema erwartungsvoll entgegen.
118. Der Rat fordert Georgien auf, ein klares Bekenntnis zu den Werten der EU zu zeigen, weitere Fortschritte bei der Reformagenda zu erzielen und die von der Kommission festgelegten Bedingungen inklusiv, sinnvoll und unwiderruflich zu erfüllen, um weitere Fortschritte auf dem Weg zu einer künftigen EU-Mitgliedschaft zu erzielen.
119. Der Rat nimmt gebührend Kenntnis vom ernsthaften Streben der überwältigenden Mehrheit der georgischen Bevölkerung nach einer EU-Mitgliedschaft. Der Rat begrüßt den insgesamt guten Rechtsrahmen, die institutionelle Aufstellung und die lebendige Zivilgesellschaft, einschließlich Beobachtungsorganisationen, und weist darauf hin, dass diese Elemente Georgien eine solide Grundlage für die Förderung demokratischer und rechtsstaatlicher Reformen bieten.

120. Was einige der „wesentlichen Elemente“ für die Erweiterung anbelangt, so würdigt der Rat insbesondere die Gesamtfortschritte bei der Reform der öffentlichen Verwaltung, dem öffentlichen Auftragswesen und den Wirtschaftsreformen. Der Rat begrüßt den allgemeinen Stand der Vorbereitung Georgiens auf die Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen, ermutigt zu einem nachhaltigen Maß an Angleichung an den Besitzstand und die Standards der EU, wobei die sektorbezogene Zusammenarbeit mit der EU auf der Grundlage einer verstärkten Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Georgien, einschließlich der vertieften und umfassenden Freihandelszone, weiter vertieft wird. Er ermutigt Georgien ferner, die Zielvorgaben für die Visaliberalisierung weiterhin zu erfüllen.
121. Der Rat ruft alle politischen Akteure in Georgien auf, Bereitschaft zu konstruktiver Zusammenarbeit und Dialogen zu zeigen, Polarisierung zu überwinden und von Maßnahmen abzusehen, die die politischen Spannungen weiter vertiefen und die demokratischen Institutionen und die Reformagenda des Landes behindern könnten. Ferner weist der Rat darauf hin, dass Georgien zugesagt hat, zu gewährleisten, dass die Zivilgesellschaft frei agieren und sich aktiv, inklusiv und in bedeutendem Maße am politischen Entscheidungsprozess beteiligen kann. Dies würde wirksamere und nachhaltigere Reformfortschritte in grundlegenden Bereichen – insbesondere Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte – gewährleisten.
122. Der Rat betont ferner, wie wichtig es ist, Desinformation und ausländische Informationsmanipulation und Einmischung, die gegen die EU und ihre Werte gerichtet sind, zu bekämpfen, und fordert Georgien auf, diesbezüglich bedeutsame Schritte zu unternehmen.
123. Der Rat bekräftigt, dass das ordnungsgemäße Funktionieren der demokratischen Institutionen und Reformen im Zusammenhang mit Justiz und Rechtsstaatlichkeit für das Land weiterhin Priorität haben sollten. Der Rat betont, dass die uneingeschränkte Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Unparteilichkeit aller staatlichen Institutionen, insbesondere der Justiz-, Strafverfolgungs- und Währungsinstitutionen, im Einklang mit den europäischen Standards und den Empfehlungen der Venedig-Kommission weiter gestärkt und sichergestellt werden muss. Der Rat hebt hervor, wie wichtig es ist, eine solide Erfolgsbilanz bei der Untersuchung von Fällen von Korruption und organisierter Kriminalität zu entwickeln und Maßnahmen zur „Deoligarchisierung“ mittels eines systemischen Ansatzes durchzuführen.

124. In Bezug auf die Wahlreform weist der Rat darauf hin, dass ein solider Rahmen im Einklang mit europäischen und internationalen Standards für die Stärkung der Demokratie nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist. Der Rat fordert Georgien auf, für einen freien, fairen und wettbewerbsorientierten Wahlprozess – insbesondere im Jahr 2024 – zu sorgen und die Empfehlungen des BDIMR der OSZE und der Venedig-Kommission des Europarates von früheren Wahlen vollständig umzusetzen.
125. Der Rat bekräftigt, dass Georgien die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte – einschließlich Medienfreiheit und -pluralismus –, des Rechts auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Meinungsäußerung sowie des Schutzes von LGBTI-Personen vor Einschüchterung sowie Gewalt und Diskriminierung ermöglichen muss.
126. Der Rat bekräftigt, dass die EU die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen unterstützt, und betont, dass sich die EU weiterhin nachdrücklich zu einer friedlichen Konfliktlösung und zu ihrer Politik der Nichtanerkennung und des Engagements bekennt, unter anderem durch die Präsenz der EU-Beobachtermission in Georgien.
127. Der Rat unterstreicht, dass er von Georgien fest erwartet, dass es seine Angleichung an die Standpunkte der EU im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die restriktiven Maßnahmen substanziell verstärken wird, auch im Einklang mit den Grundsätzen der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit. Er fordert Georgien ferner auf, vorrangig den negativen Trend umzukehren und Fortschritte auf dem Weg zur vollständigen Angleichung zu erzielen. Dies wäre ein klares Zeichen für die strategische Entscheidung des Landes für die EU-Mitgliedschaft. Der Rat ermutigt Georgien, die gute Zusammenarbeit mit der EU bei der Verhinderung der Umgehung restriktiver Maßnahmen der EU – einschließlich der Maßnahmen gegen Russland und Belarus – fortzusetzen.